

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Bauvorhaben von Windenergieanlagen in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5940** vom 7. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2024 beantwortet:

1. Wie wird im Rahmen des § 7 Abs. 2 UVP der Begriff "besondere örtliche Gegebenheiten" durch die jeweils zuständige Behörde ausgelegt?

Antwort:

Die Formulierung "besondere örtliche Gegebenheiten" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Die Behörde kann nach entsprechender Überlegung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter mehreren Handlungsalternativen wählen. Der Behörde steht somit ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung, der von den in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien näher bestimmt wird.

2. Gibt es zwischen den zuständigen Behörden Auslegungsunterschiede? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Landesregierung sind Auslegungsunterschiede zwischen den zuständigen Behörden nicht bekannt.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär